
Gemeinde St. Moritz

Reglement für die Verleihung des St. Moritzer Kulturpreises

1. Die Gemeinde St. Moritz vergibt für hervorragende kulturelle und wissenschaftliche Leistungen den St. Moritzer Kulturpreis.
2. Der Kulturpreis kann einmal jährlich namentlich für folgende Bereiche verliehen werden:
 - Literatur
 - Musik
 - Bildende Kunst
 - Filmschaffen
 - Architektonische Kunst
 - Angewandte Kunst
 - Grafik
 - Bühnenkunst
 - Fotografie
 - Videokunst
 - Industriedesign
 - Tanz und Theater
 - Schauspielerei
 - journalistische oder publizistische Leistungen im Medienbereich
 - besondere Verdienste in der Vermittlung von künstlerischen Leistungen.
3. Der Gemeindevorstand kann mit der Vergabe des St. Moritzer Kulturpreises Persönlichkeiten oder Gruppen auszeichnen, die sich um kulturelle Belange der Gemeinde St. Moritz verdient gemacht haben. Die Kultur-

Reglement für die Verleihung des St. Moritzer Kulturpreises

kommission «St. Moritz Cultur» schlägt dem Gemeindevorstand die auszuzeichnende Person oder Gruppe zur Wahl vor.

Die auszuzeichnende Persönlichkeit oder die Mehrheit einer entsprechenden Gruppierung muss seit längerer Zeit in St. Moritz niedergelassen sein oder mit ihren Werken das geistige Leben der Gemeinde in besonderer Weise angeregt haben.

Dabei stehen Personen oder Gruppen, die sich durch ein besonderes kulturelles Engagement über längere Zeit hervorgetan haben im Vordergrund.

4. Die Preissumme beträgt Fr. 5000.–.
5. Der Preis soll an einem besonderen St. Moritzer Anlass in würdiger Form verliehen werden.
6. Der Gemeindepräsident oder der Gemeindevizepräsident übernimmt die Würdigung.
7. Als symbolische Begleitung des Kulturpreises wird eine Wappenscheibe oder ein anderer Kunstgegenstand mit persönlicher Widmung übergeben.
8. Innerhalb der Gemeindekanzlei wird das «Goldene Buch von St. Moritz» mit ausgezeichneten Persönlichkeiten geführt. In diesem ist der jeweilige Künstler mit Lebenslauf, Werken und besonderen Erwägungen die zur Verleihung des Preises geführt haben, aufzuführen.
9. Dieses Reglement wird auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat genehmigt am 2. Dezember 1999

Gemeinderat St. Moritz

Die Ratspräsidentin:
Margrit Robustelli

Der Gemeindeaktuar:
Albert R. Nold